

Nutzungsanweisung

DLRG-Kfz

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Kreis Mettmann e.V.

Nutzungsanweisung DLRG-Kfz

Stand 16.06.2020

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Kreis Mettmann e.V.

Gottfried-Wetzel-Straße 1

40822 Mettmann

www.kreis-mettmann.dlrg.de

I. Grundsätzliches

- Die gesamte Anweisung zum Führen von DLRG-Kfz der DLRG Bezirk Kreis Mettmann e.V. hat jeder Fahrer vor Fahrtantritt vollständig zu lesen bzw. deren Inhalt zu kennen.
- Die StVO ist stets einzuhalten.
- Wer ein Einsatzfahrzeug fährt oder darin mitfährt, hat sich so zu verhalten, dass dem Ansehen der DLRG nicht geschadet wird.
- In allen Fahrzeugen der DLRG Bezirk Kreis Mettmann e.V. besteht absolutes Rauchverbot.
- Jede Fahrt bzw. Benutzung ist im Fahrtenbuch einzutragen.
- Das Fahrtenbuch ist vollständig und leserlich auszufüllen.
- Besondere Vorkommnisse (z.B. Nutzung der Sondersignalanlage, Pannen, Beschädigungen und Unfälle) sind gesondert einzutragen.
- Der Fahrer ist verpflichtet, beim Verlassen des Fahrzeugs alle Funkgeräte auszuschalten und das Fahrzeug abzuschließen.
- Wer durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln Schäden am Fahrzeug verursacht, muss den entstandenen Schaden begleichen.
- Voraussetzung für das Fahren eines Einsatzfahrzeugs der DLRG Bezirk Kreis Mettmann e.V. ist der absolvierte Lehrgang „Kraftfahrerschulung“ der DLRG Bezirk Kreis Mettmann e.V. sowie eine Zulassung auf das Fahrzeug durch die DLRG Bezirk Kreis Mettmann e.V.
- Der Kraftfahrer muss durch eine von der DLRG Bezirk Kreis Mettmann e.V. ernannte Person auf das Fahrzeug eingewiesen worden sein.
- Der Fahrer muss seit mindestens zwei Jahren über die benötigte Fahrerlaubnis für das Fahrzeug verfügen.
- Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Unterweisung in Sonder- und Wegerechte (nicht älter als 1 Jahr) sein. (Abweichung von diesem Punkt nur, wenn das Fahrzeug über keine Sondersignalanlage verfügt)
- Der Fahrer eines Einsatzfahrzeugs der DLRG hat auf jeglichen Alkoholkonsum zu verzichten. Es gilt 0,00 ‰.
- Das Rückwärtsfahren hat grundsätzlich mit Einweiser/Sicherheitsposten zu erfolgen.

- Bei der Fahrzeugübernahme ist der Fahrer verpflichtet, alle zum Fahrzeug gehörenden Ausrüstungsgegenstände (laut Fahrzeugliste) auf Vollständigkeit und Funktion zu überprüfen.
- Am Fahrzeug dürfen keine eigenmächtigen Reparaturen, Aus- oder Umbauten durchgeführt werden.

II. Verhalten bei Unfällen

- **Absichern der Unfallstelle**
- **Erste Hilfe leisten**
- **Gib KEINE SCHULDANERKENNTNIS ab!!!, sondern rufe IMMER die POLIZEI unter Tel. 110** zwecks Unfalldokumentation an.
- Trage den Unfall in die Unfallpapiere der Versicherung ein und dokumentiere den Unfall im Fahrtenbuch.
- Bei Personenschäden der eigenen Kräfte muss ein Durchgangsarzt (z.B. Krankenhaus) aufgesucht werden und diesem ist mitzuteilen „Unfall im Einsatz der DLRG – Gemeindeunfallversicherung“. Eine GUV-Unfallmeldung muss ausgefüllt werden.
- Verständige schnellstmöglich den eigenen Vorstand sowie die Einsatzleitung des Bezirks.

III. Betanken der Kfz

- Die Fahrzeuge sind nach **jeder** Veranstaltung (Benutzung) voll zu tanken.
- Die Fahrzeuge werden mit **DIESEL** betankt.
- Der Tankvorgang ist im Fahrtenbuch mit km-Stand und getankten Litern zu dokumentieren und zu unterschreiben.

IV. Allgemeine Hinweise

- Im Fahrzeug mitgeführte Gegenstände sind nicht gegen Diebstahl versichert.

V. Checkliste zum Betrieb eines Kfz

Vor Fahrtantritt

1. Beleuchtung des Fahrzeugs prüfen.
2. Öl- und Kühlmittelstand kontrollieren.
3. Reifendruck überprüfen (erforderlicher Druck siehe Fahrtenbuch).
4. Einwandfreie Funktion der Bremse sicherstellen.
5. Anweisung zur Führung von Kfz der DLRG Bezirk Kreis Mettmann e.V. beachten.
6. Material auf Vollständigkeit und Funktion (laut Liste) prüfen.

Nach Fahrtende

1. Fahrzeug volltanken.
2. Öl, Wasser und Reifendruck kontrollieren, ggf. nachfüllen.
3. Fahrzeug von innen und außen säubern:
 - a. Bei der Außenreinigung ist darauf zu achten, dass aufgrund der Folierung keine scharfen Reinigungsmittel verwendet werden dürfen.
 - b. Bei der Reinigung mittels Hochdruckreiniger ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten, um die Folierung nicht zu beschädigen.
 - c. Besondere Augenmerkmale sollten dabei auch auf den Abblendlichtern sowie den Scheiben gelten.
 - d. Bei Nichtbeachten wird dem Entleiher mind. 100,00 Euro in Rechnung gestellt.
4. Soweit nicht anders besprochen, wird das Fahrzeug an die zuständige Person der DLRG Bezirk Kreis Mettmann e.V. nach Absprache zurückgegeben.

Bei Anhängerbetrieb

1. Die zulässige Stützlast darf nicht überschritten werden.
2. Die zulässige Anhängerlast darf nicht überschritten werden.
3. Der Fahrer muss im Besitz der **Führerscheinklasse BE** sein (bei Anhängern über 750 kg).

Mängel jeglicher Art sowie nachgefüllte Betriebsstoffe sind im Fahrtenbuch einzutragen.

Zusätzlich sind Mängel dem Bezirk bei der Schlüsselrückgabe zu melden.

DENKE IMMER DARAN

Wegerechtfahrer sind 4x mehr gefährdet einen tödlichen Unfall zu erleiden!!!